

## Berücksichtigte Mittelanmeldungen nach Ortsteilen

Ortsteil Rolandswerth

Produkt	Anmeldegrund	Ansatz	Bemerkung
12600	Feuerwehren: Mannschaftstransportfahrzeug Rolandswerth	45.000	
12600	Feuerwehren: Erneuerung von 3 Fenstern Feuerwhegerätehaus Rolandswerth	3.500	OBR
36610	Jugendpflege: Budget Jugendtreff Rolandswerth	500	
36620	Spielplätze: Budget Spielplätze Rolandswerth	500	
36620	Spielplätze: Austausch Sand Spielplatz Rolandstraße	2.000	OBR
54110	Gemeindestraßen: Erneuerung Straßenleuchte Brunnenstraße	10.000	OBR
54600	Parkeinrichtungen: Erstellung Parkplätze Parkstraße (1. BA)	20.000	OBR
57320	DGH Rolandswerth: Unterhaltungsmaßnahmen	1.000	
57320	DGH Rolandswerth: Erneuerung von 2 Fenstern	2.500	OBR
57320	DGH Rolandswerth: Prüfung der elektrischen Geräte	100	
		<b>85.100</b>	

*Platzlage 1*

**Betreff:** Niederschrift Ortsbeirat Rolandswerth, 18.08.2017  
**Von:** Günther Peter (P.Guenther@remagen.de)  
**An:** gartenbau.berndt@yahoo.de;  
**CC:** M.Froembgen@remagen.de; G.Bachem@remagen.de;  
**Datum:** 15:14 Donnerstag, 31. August 2017

Anlage 2

Sehr geehrter Herr Berndt,

zu den meine Zuständigkeit betreffenden Punkten der o.g. Sitzung nehme ich wie folgt Stellung:

TOP 3: Schnellimbiss Rolandseck, Mainzer Straße 57/59

Auf Grund der zuvor genehmigten Nutzung (Imbiss mit Stehcafé) benötigt der jetzige Schnellimbiss nach unserer Auffassung keinen Nutzungsänderungsantrag, zumal die gleichen Flächen genutzt werden. Mithin stellt sich auch die Frage eines (neuen) Stellplatznachweises nicht.

Im August 2009 wurde eine Erweiterung des Wohn- und Geschäftshauses genehmigt, die auch die Nutzung als Imbiss zum Ziel hatte. Hierbei wurden insgesamt 9 Stellplätze nachgewiesen, von denen auf den Imbiss mit seiner Gasträumfläche von ca. 30m<sup>2</sup> 4 notwendige Stellplätze entfallen. Diese werden auf dem nördlich angrenzenden Parkplatz nachgewiesen.

Zu Ihrer ergänzenden mündlichen Anfrage die Werbeanlagen betreffend ist zu sagen, dass nach § 62 Abs. 1 Nr. 8a Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) Werbeanlagen bis zu 1 m<sup>2</sup> Größe keiner Baugenehmigung bedürfen. Da augenscheinlich mindestens eine der neu angebrachten Anlagen eine größere Ansichtsfläche besitzt, werde ich die Eigentümer entsprechend informieren. Gründe, die die Zulässigkeit der Werbeanlagen ausschließen würden, liegen augenscheinlich nicht auf der Hand.

TOP 4 Haushalt 2018, Linden im Hentzenpark

Die Bäume im Park werden jährlich kontrolliert, im Wechsel im belaubtem und unbelaubtem Zustand. Haushaltsmittel stehen hierfür bereits zur Verfügung.

Bei der letzten Kontrolle waren zwei Winter-Linden auf Grund abgestorbener Kronenteile auffällig. Ein entsprechender Auftrag an eine Fachfirma zur Totholzeseitigung ist noch zu erteilen.

**Betreff:** Niederschrift Ortsbeirat Rolandswerth, 18.08.2017  
**Von:** Günther Peter (P.Guenther@remagen.de)  
**An:** gartenbau.berndt@yahoo.de;  
**CC:** M.Froembgen@remagen.de; G.Bachem@remagen.de;  
**Datum:** 15:14 Donnerstag, 31. August 2017

Anlage 3

Sehr geehrter Herr Berndt,

zu den meine Zuständigkeit betreffenden Punkten der o.g. Sitzung nehme ich wie folgt Stellung:

#### TOP 3: Schnellimbiss Rolandseck, Mainzer Straße 57/59

Auf Grund der zuvor genehmigten Nutzung (Imbiss mit Stehcafé) benötigt der jetzige Schnellimbiss nach unserer Auffassung keinen Nutzungsänderungsantrag, zumal die gleichen Flächen genutzt werden. Mithin stellt sich auch die Frage eines (neuen) Stellplatznachweises nicht.

Im August 2009 wurde eine Erweiterung des Wohn- und Geschäftshauses genehmigt, die auch die Nutzung als Imbiss zum Ziel hatte. Hierbei wurden insgesamt 9 Stellplätze nachgewiesen, von denen auf den Imbiss mit seiner Gasträumfläche von ca. 30m<sup>2</sup> 4 notwendige Stellplätze entfallen. Diese werden auf dem nördlich angrenzenden Parkplatz nachgewiesen.

Zu Ihrer ergänzenden mündlichen Anfrage die Werbeanlagen betreffend ist zu sagen, dass nach § 62 Abs. 1 Nr. 8a Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) Werbeanlagen bis zu 1 m<sup>2</sup> Größe keiner Baugenehmigung bedürfen. Da augenscheinlich mindestens eine der neu angebrachten Anlagen eine größere Ansichtsfläche besitzt, werde ich die Eigentümer entsprechend informieren. Gründe, die die Zulässigkeit der Werbeanlagen ausschließen würden, liegen augenscheinlich nicht auf der Hand.

#### TOP 4 Haushalt 2018, Linden im Hentzenpark

Die Bäume im Park werden jährlich kontrolliert, im Wechsel im belaubtem und unbelaubtem Zustand. Haushaltsmittel stehen hierfür bereits zur Verfügung.

Bei der letzten Kontrolle waren zwei Winter-Linden auf Grund abgestorbener Kronenteile auffällig. Ein entsprechender Auftrag an eine Fachfirma zur Totholzbeseitigung ist noch zu erteilen.

Stadt Remagen  
Gewerbeamt  
Frau Mund  
Bachstraße 2  
53424 Remagen

*9.3*

**ABSENDER**

*Pizzeria Kebabplanet  
Heinrichstr. 57  
53424 Remagen*  
\_\_\_\_\_  
Firmenname / Firmenstempel

*Anlage 4*

**Antrag auf Sondernutzung**

Sehr geehrte Frau Mund,

hiermit beantrage ich die Sondernutzungserlaubnis für

den Bestuhlung im Außenbereich (5 Tische). Die Tische werden von Oktober

für den Zeitraum von April bis September (6 Monate)

auf unbestimmte Zeit (bis auf Widerruf)

nur für das Jahr 2017

es handelt sich um die gleiche Fläche wie im Jahre 2016

ich benötige mehr/eine andere Fläche (bitte genaue Bezeichnung und Größe angeben)

Beschreibung: \_\_\_\_\_

Größe: \_\_\_\_\_ m Länge \_\_\_\_\_ m Tiefe

Ort: Remagen Datum: 28.1.2017 Unterschrift: \_\_\_\_\_

Telefon: 02224 9439164 Fax: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_ Internet: \_\_\_\_\_

**Betreff:** WG: Einrichtung halbseitiges Parken entlang der B9  
**Von:** Zimmermann Robert (R.Zimmermann@remagen.de)  
**An:** gartenbau.berndt@yahoo.de;  
**CC:** E.Etten@remagen.de;  
**Datum:** 9:35 Dienstag, 10.Oktober 2017

*Anlage 5*

Sehr geehrter Herr Berndt,

anbei die Antwort des Landesbetriebs für Mobilität. Aufgrund dieser Stellungnahme wird es nicht zur Einrichtung von weiterem Parkraum kommen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

**Robert Zimmermann**

Ordnungsamt Stadt Remagen

Bachstraße 5-7

53424 Remagen

Tel.: 02642/201-22

Fax: 02642/201-7722

r.zimmermann@remagen.de

**Von:** Rossi, Thomas (LBM Cochem) [mailto:Thomas.Rossi@lbn-cochem.rlp.de]  
**Gesendet:** Montag, 9. Oktober 2017 16:28  
**An:** Zimmermann Robert  
**Cc:** Overhoff, Knut (Leiter MSM Sinzig)  
**Betreff:** WG: Einrichtung halbseitiges Parken entlang der B9

Hallo Herr Zimmermann,

bezüglich Ihre Anfrage können wir Ihnen folgendes mitteilen.

Anhand der von Ihnen mitgeschickten Bildern ist zu erkennen, dass wenn parken auf dem Geh- und Radweg zugelassen wird, nur noch eine Breite von weniger als 2 m übrig bleibt. Ein kombinierter Geh- und Radweg muss jedoch mindestens eine Breite von 2,50 m haben.

Des Weiteren entsteht durch das Parken ein Querungsbedürfnis, da die Bebauung nur auf der anderen Straßenseite vorhanden ist. Dies sehen wir aus Verkehrssicherheitsgründen bei einer Verkehrsstärke von ca. 15.000 Kfz/24h als kritisch an.

Auf Grund der oben angeführten Punkte können wir einer Errichtung von halbseitigen Parken nicht zustimmen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Thomas Rossi

---

Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz

Fachgruppe Betrieb

Ravenstraße 50

56812 Cochem

Tel.: 02671 - 983 - 6451

PC-Fax: 0261 - 29141 - 3570

E-Mail: [Thomas.Rossi@lbm-cochem.rln.de](mailto:Thomas.Rossi@lbm-cochem.rln.de)

Web: [lbm.rln.de](http://lbm.rln.de)

**Betreff:** Schutz- Absperrmaßnahmen bei Hochwasser in der Wickchenstraße

**Von:** Zimmermann Robert (R.Zimmermann@remagen.de)

**An:** gartenbau.berndt@yahoo.de;

**Datum:** 9:38 Freitag, 26. Januar 2018

*Anlage 6*

Sehr geehrter Herr Berndt,

aufgrund des starken Hochwasser-Tourismus haben wir uns dafür entschlossen für die Zukunft eine Änderung der Absperrmaßnahmen im Bereich der Wickchenstraße herbei zu führen. Durch den städt. Bauhof werden in der nächsten Zeit Bodenhülen im Bereich der Wickchenstraße und Parkstraße eingesetzt. Hier werden dann durch uns im Fall eines Hochwasser sogenannte Feuerwehrrpfosten eingesetzt. Damit ist ein unnötiges Befahren durch sogenannte Touristen ausgeschlossen und die Anwohner können in Ruhe für sich und ihr Haus entsprechende Schutzmaßnahmen ergreifen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

**Robert Zimmermann**

Ordnungsamt Stadt Remagen

Bachstraße 5-7

53424 Remagen

Tel.: 02642/201-22

Fax: 02642/201-7722

r.zimmermann@remagen.de

---

## Anhänge

- Verkehrspol. Allgemein.doc (45,50 KB)

An den  
Bauhof der Stadt Remagen

Im Hause

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

<b>Ordnungsverwaltung</b>	
Auskunft erteilt: <b>Herr Zimmermann</b>	Zimmer: <b>303</b>
☎ <b>02642/201-22</b>	Fax: <b>02642/201-7722</b>
E-Mail: <b>r.zimmermann@remagen.de</b>	
<b>Rathaus – Bachstraße 2 – 53424 Remagen</b>	
Sprechzeiten: Mo.-Do. 8.30 – 12.00 Uhr 14.00 – 16.00 Uhr Fr. 8.30 – 12.00 Uhr	

Datum und Zeichen dieses Schreibens

12.01.2018 / FB 3 / zim

### **Anordnung von Verkehrszeichen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten Sie Remagen-Rolandswerth folgendes Verkehrszeichen, -einrichtung als Sperrmaßnahme für Hochwasser aufzustellen:

-1- Sperrpfosten "Feuerwehrrpfosten" und dem VZ 250 „Durchfahrt verboten“ sowie zwei Bodenhülsen

Standort: Abfahrt zur Fähre Nonnenwerth

-2- Bodenhülsen für Sperrpfosten mit Deckel

Standort: Wickchenstraße / Im Gretenhof

-2- Bodenhülsen für Sperrpfosten mit Deckel

Standort: Parkstraße / Weingartenstraße

Die Anordnung zur Aufstellung bzw. Entfernung der o.g. Verkehrszeichen bzw. Verkehrseinrichtung wird hiermit gem. § 45 StVO erteilt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Etten

**Betreff:** Verkehrsberuhigung Wickchenstraße  
**Von:** Zimmermann Robert (R.Zimmermann@remagen.de)  
**An:** gartenbau.berndt@yahoo.de;  
**Datum:** 9:31 Freitag, 26. Januar 2018

*Planlage 7*

Sehr geehrter Herr Berndt,

aufgrund der Niederschriften aus der Ortsbeiratssitzung haben wir geprüft, ob die Möglichkeit besteht, aus dem Bereich der Straßen Wickchenstraße (ab Einmündung „Im Gretenhof“) bis Parkstraße (Einmündung „Weingärtenstraße“) einen verkehrsberuhigten Bereich anzuordnen. Dies würde folgende bedeuten:

- Beschilderung des verkehrsberuhigten Bereiches



**Zeichen 325.1**

Beginn eines verkehrsberuhigten Bereichs



**Zeichen 325.2**

Ende eines verkehrsberuhigten Bereichs

Der verkehrsberuhigte Bereich wird durch das Verkehrszeichen 325.1 angekündigt und durch das Verkehrszeichen 325.2 aufgehoben.

Innerhalb dieses Bereiches gilt:

- Fußgänger dürfen die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen; Kinderspiele sind überall erlaubt.
- Der Fahrzeugverkehr muss Schritttempo einhalten.
- Die Fußgänger dürfen die Fußgänger weder gefährden noch behindern; wenn nötig müssen sie warten.

- Die dürfen den Fahrverkehr nicht unnötig behindern.
- Das ist außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen unzulässig, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen, zum Be- oder Entladen.
- Nach einem Gerichtsurteil ist das Überholen im verkehrsberuhigten Bereich ausgeschlossen. In einem verkehrsberuhigten Bereich muss man jedoch nach einem Urteil des Landgerichtes Dortmund nicht damit rechnen, überholt zu werden.
- Das Parken ist in einem verkehrsberuhigten Bereich nach einem Beschluss des Oberlandesgerichtes Köln vom 30. Mai 1997 (Az.: Ss 136/97(Z)) entgegen Abs. 4 auch in Fahrtrichtung links erlaubt, auch wenn der verkehrsberuhigte Bereich weder eine Einbahnstraße ist noch dort auf der rechten Seite Schienen verlegt sind.

Beim Ausfahren aus einem verkehrsberuhigten Bereich ist gemäß eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer auszuschließen. Wie beim Ausfahren aus einem Grundstück ist man gegenüber allen anderen Verkehrsteilnehmern wartepflichtig. Rechts-vor-Links gilt nicht. Dies ist sogar der Fall, wenn zwischen dem Verkehrszeichen „Ende des verkehrsberuhigten Bereichs“ und der Hauptstraße noch bis zu 30 Meter zurückzulegen sind.

Mit Blick auf die Regelung für das Parken wären durch uns im Frühjahr entsprechende Markierungsarbeiten vorzunehmen. Dabei werden wir nach derzeitigem Stand keine Parkplätze wegnehmen. Die dort zur Zeit aufgestellten Schilder für Halteverbot könnten dann ebenfalls entfernt werden.

Aus unserer Sicht wäre noch zu überlegen, ob wir den vom Campingplatz abfahrenden Verkehr nur in Richtung der Ampelanlage führen um Engstellen und Gefahrensituationen im Bereich der in der Wickchenstraße abgestellten Fahrzeuge zwischen den Häusern 29 und 49 zu vermeiden. Dies wäre durch ein entsprechende Verkehrszeichen unter Vorgabe der Fahrtrichtung relativ einfach anzuordnen. VZ 209-10 „vorgeschriebene Fahrtrichtung links“.

Die Stellungnahmen der Polizei und der Verkehrsbetriebe liegen vor. Es gibt hier keine großen Einwände außer, dass die Straße für den Bus weiterhin befahrbar bleiben soll.

Wir möchten Sie bitten hierüber nun entsprechend zu beraten. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

**Robert Zimmermann**

Ordnungsamt Stadt Remagen

Bachstraße 5-7

53424 Remagen

Tel.: 02642/201-22

Fax: 02642/201-7722

r.zimmermann@remagen.de